

# **Beitragsordnung der Wählervereinigung**

## **Junges Offenbach e.V.**

### **§1- Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. In Einzelfällen obliegt es dem Vorstand Mitgliedsbeiträge in ihrer Gesamtheit oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt für Mitglieder 96 €, für Ermäßigte Mitglieder (Studenten, Azubis, Rentner, FSJ, BFD und Arbeitslose) 60 € und für Schüler 24 €.
5. Eine über den Mindestbeitrag hinausgehende Beitragszahlung ist gerne möglich und willkommen.
6. Die Mitgliederbeiträge werden lediglich für satzungskonforme Zwecke genutzt. Des Weiteren sind Zuwendungen an Mitglieder der Wählervereinigung unzulässig.

### **§2- Zahlungsweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich (zum 01.01. eines Jahres) oder halbjährlich zu entrichten (zum 01.01. und 01.07. eines Jahres).
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Monat des Beitritts (je nach Wahl des neuen Mitglieds) für das restliche Halbjahr bzw. für das restliche Jahr fällig.
3. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei einem Vereinsaustritt nicht zurückerstattet.
4. Die Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag per Überweisung.

### **§3- Verletzung der Beitragspflicht**

1. Sollte ein Mitglied 2 Wochen mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sein, erhält das Mitglied von Seiten des Vorstands eine Zahlungserinnerung per Email zugesandt.
2. Sollte ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung 1 Monat mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sein, wird dem Mitglied auf postalischem Weg eine Mahnung zugeschickt. Die Mahngebühr beträgt fünf Euro. Für jeden weiteren Monat Verzug fallen weitere fünf Euro Mahngebühr an.
3. Zahlungsunwilligkeit kann durch einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss aus der Wählervereinigung führen.

## **§4- Geld- und Sachspenden**

1. Die Wählervereinigung ist berechtigt, Geld- und Sachspenden anzunehmen.

## **§5- Quittungen**

1. Jedes Mitglied und jedes Nichtmitglied haben ein Recht auf eine Quittung, sofern die Zuwendung den verpflichtenden Mitgliedsbeitrag übersteigt.
2. Steuerwirksame Quittungen werden vom Kassenswart in Kooperation mit dem vertretungsberechtigten Vorstand ausgestellt.